

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

im Ausgleichsverfahren der bezüglichen Normal-
eingabestempelgebühr, im Strafverfahren auf
Grund von Privatanklagen 4 K pro Bogen, sonst
2 K per Bogen. c) Bei Notariatsakten sind die
für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden
Stempel, insofern sie 2 K übersteigen, nur ein-
mal, und zwar auf der Urschrift zu verwenden.
Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist ledig-
lich eine Stempelgebühr von 2 K zu entrichten.
Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Ur-
kunde 2 K oder weniger, so sind die Urschrift und
alle notariellen Ausfertigungen mit dem gleichen
Stempel zu versehen.

Stempelumtausch. Unbrauchbar gewordene
Stempelmarken oder Stempelmarken auf un-
brauchbar gewordenem Papiere werden um-
getauscht. Das Ansuchen ist einzubringen münd-
lich oder schriftlich (stempelfrei) bei dem Gebühren-
bemessungsamte in Linz oder bei einem ausübenden
Amte (für Linz nicht Urfahr Finanz-Landes-
kasse in Linz, für Schärding Hauptzollamt, sonst
Steneramt). In Ansehung des Umtauschgegen-
standes darf eine Uebertretung des Gebühren-
gesetzes nicht stattgefunden haben. Das Schrift-
stück darf im allgemeinen nicht unterschrieben sein.

**Nachteilige Folgen der Gebührengesetz-
übertretungen:** Steigerungsgebühr einschließ-
lich der einfachen Gebühr: das Doppelte (un-
mittelbare Gebühren) oder dreifache (Regel bei
Stempelgebühren) oder zehnfache (Wechsel nach
Skala II, Bücher der Handels- und Gewerbe-
treibenden usw.) oder fünfzigfache (Fracht-
urkunden, kaufmännische Rechnungen, Wechsel
nach Skala I usw.).

Gegenwärtig gültige Stempelskalen
wirksam seit 1. Oktober 1920.

Skala I

für Wechsel für kaufmännische Geldanweisungen
und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld
lautend in den im Gebührentarife näher bezeich-
neten Fällen.

Bemessungsgrundlage		Gebührenbetrag	
Bis		40 K	
Ueber	40 bis	200 K	— K 10 h
"	200 "	400 K	— K 50 h
"	400 "	800 K	1 K — h
"	800 "	1.200 K	2 K — h
"	1.200 "	1.600 K	3 K — h
"	1.600 "	2.000 K	4 K — h
"	2.000 "	2.800 K	5 K — h
"	2.800 "	4.000 K	7 K — h
"			10 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 4000 K,
so ist von je 2000 K der Berechnungsgrundlage
eine Gebühr von 5 K zu entrichten, wobei ein
Restbetrag von weniger als 2000 K auf den
vollen Betrag von 2000 K aufzurunden ist.

Skala II

für Quittungen und andere Rechtsurkunden,
welche weder der Skala I oder III, noch einer
fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bemessungsgrundlage Gebührenbetrag

Bis		20 K	
Ueber	20 bis	40 K	— K 40 h
"	40 "	100 K	1 K — h

Ueber	100 bis	200 K	2 K — h
"	200 "	300 K	3 K — h
"	300 "	500 K	5 K — h
"	500 "	1.000 K	10 K — h
"	1.000 "	1.500 K	15 K — h
"	1.500 "	2.000 K	20 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2000 K,
so ist von je 1000 K der Berechnungsgrundlage
eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein
Restbetrag von weniger als 1000 K auf den vollen
Betrag von 1000 K aufzurunden ist.

Skala III

für Tausch- und Kaufverträge über bewegliche
Sachen, Dienstleistungsverträge unter ge-
wissen Voraussetzungen (wenn es sich um Be-
sorgung dauernder oder wiederkehrender Ge-
schäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-,
Dienstboten- und Gemeinbegehilfen-Arbeiten han-
delt), Glücksverträge, Schuldverschrei-
bungen, welche auf Ueberbringer lauten, ge-
wisse Gesellschaftsverträge (als Regel bei Aktien-
gesellschaften und Kommanditgesellschaften
auf Aktien), Lieferungsverträge über
Sachen oder Arbeiten mit Stoffzugabe.

Bemessungsgrundlage Gebührenbetrag

Bis		20 K	
Ueber	20 bis	40 K	— K 30 h
"	40 "	100 K	— K 60 h
"	100 "	200 K	1 K 50 h
"	200 "	300 K	3 K — h
"	300 "	500 K	4 K 50 h
"	500 "	1.000 K	7 K 50 h
"	1.000 "	1.500 K	15 K — h
"	1.500 "	2.000 K	22 K 50 h
"			30 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2000 K,
so ist von je 1000 K der Berechnungsgrundlage
eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein
Restbetrag von weniger als 1000 K auf den
vollen Betrag von 1000 K aufzurunden ist.

**Kurzer Auszug aus dem Stempel- und
Gebührentarif.**

Absolutorien, siehe „Zeugnisse“.
Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge“.
Armutszugnisse frei, und zwar auch dann,
wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Ein-
gaben verwendet werden.
— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder
Widierung von solchen 4 K per Bogen.
Dienstbotenzugnisse und Reiseurkunden für
Dienstboten 1 K. Die Dienstbotenbücher und
die in denselben eingetragenen Dienstzeugnisse
sind stempelfrei.

(Gilt für Orte von nicht mehr als 5000 Ein-
wohnern.)

Dienstverträge: a) dauernde oder wieder-
kehrende Anstellungen bei Privaten und Be-
hörden für andere Personen als Arbeiter, Ge-
hilfen, Lehrlinge, Dienstboten (Hausgehilfen)
u. dgl., insofern diese Bedienstungen nicht der
Diensttage unterliegen, Skala III; hiebei gilt
nicht bloß die Ausstellung von Vertrags-
urkunden und Dekreten, sondern schon die
Hinterlegung des bezüglichen Aktes beim Dienst-